

99082010221000

Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer Entscheidung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001682831/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082010221000
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme eines europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer Entscheidung
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme einer Europäischen Rechtsanwältin/eines Europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rechtsanwältin, Rechtsanwalt, Rechtsanwaltschaft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.12.2022
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_39.html
Teaser	Sie wollen ihre Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt oder als europäische Rechtsanwältin beantragen? Informieren Sie sich hier.
Volltext	Wer als europäische Rechtsanwältin oder europäischer Rechtsanwalt auf Antrag in die für den Ort zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, ist berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes auszuüben. Die Entscheidung zur Aufnahme fällt die zuständige Stelle.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag • Lebenslauf Lebenslauf mit Lichtbild unter Angabe des Geburtsnamens. • Auszug aus dem Bundeszentralregister Wird von der Rechtsanwaltskammer eingeholt. • Staatsangehörigkeitsnachweis Staatsangehörigkeitsnachweis gem. § 3 Absatz 2 Satz 1 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte

Modul

Sachverhalt

in Deutschland (EuRAG)

- Bescheinigung

Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf des europäischen Rechtsanwalts, die nicht älter als 3 Monate ist und der eine beglaubigte Übersetzung beiliegt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 EuRAG).

- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung

Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung entweder gem. § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung oder eine gleichwertige Versicherung im Herkunftsstaat (§ 7 Absatz 1 EuRAG).

- Ggf.: Nachweise über den Erwerb akademischer Grade

Beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb akademischer Grade.

Voraussetzungen

- Antragstellende Person ist bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates als europäische Rechtsanwältin/europäischer Rechtsanwalt eingetragen:

Kosten

Es fallen Gebühren nach § 39 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und §192 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) i. V. m. der Gebührensatzung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf

- Wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen auf Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt/europäischer Rechtsanwältin an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen. Entsprechende Antragsformulare finden Sie entweder hier und/oder auf der Internetseite der RAK Bremen.
 - Diese sind auszufüllen, zu unterzeichnen und mit den geforderten Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer zu übersenden.

Modul	Sachverhalt
	• Sollten Sie über entsprechende Postfächer verfügen, können Sie den Antrag über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder ein an die EGVP-Infrastruktur angebundenes Bürgerpostfach stellen. Auch der Weg der E-Mail und postalischen Übermittlung steht Ihnen offen. • Originalunterlagen können Sie persönlich vorlegen oder postalisch einreichen. Diese werden nach Bearbeitung wieder herausgegeben.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.rak-bremen.de https://www.rak-bremen.de/mitgliederservice/regelwerk-der-hrak-bremen/geb%C3%BChrenordnung/
Hinweise	Die niedergelassene europäische Rechtsanwältin/der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung zu verwenden, die sie/er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ bzw. "Rechtsanwalt" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört. Die niedergelassene europäische Rechtsanwältin/der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung "Mitglied der Rechtsanwaltskammer" zu verwenden. Die Bezeichnung "europäische Rechtsanwältin/europäischer Rechtsanwalt" darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer beantragen • Arbeit unter der Führung der Berufsbezeichnung aus dem Herkunftsstaat ist nur nach Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt erlaubt • Auch nach einer Aufnahme darf nicht unter der

Modul	Sachverhalt
	Bezeichnung „europäischer Anwalt“ gearbeitet und auch nicht damit geworben werden. • Es ist in der Regel alle drei Jahre nachzuweisen, dass die Zulassung als Anwalt im Ursprungsland noch immer gegeben ist. • Ansonsten entfällt die Zulassung. • Zuständig: Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.rak-bremen.de/mitgliederservice/formulare-zulassungantr%C3%A4ge/rechtsanw%C3%A4ltin-rechtsanwalt/ https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20auf%20Aufnahme%20RAK%2C%20%C2%A7%20%20EURAG%20%28Europa%29.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20auf%20Aufnahme%20RAK%2C%20%C2%A7%20%20EURAG%20%28Europa%29.369516.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen